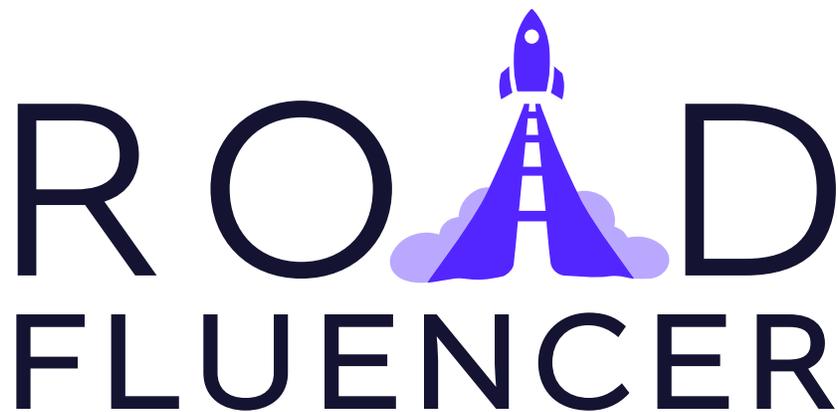


Allgemeine Geschäftsbedingungen

geltend für das Markenbotschafter_innen-Programm



roadfluencer e.U.
Inh. Bettina Hager, BA
Anton Haas-Straße (Frättingsdorf) 66, 2132 Mistelbach
0660/6405499
mates@roadfluencer.com

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 *roadfluencer* e.U. (im Folgenden auch „Ankündigungsunternehmen“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Ankündigungsunternehmen und dem Markenbotschafter, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit „Privatpersonen“ (im Folgenden „Markenbotschafter“) anwendbar, sohin B2C. Da das Ankündigungsunternehmen Verträge im B2B als auch dem B2C Bereich anbietet, kommen in unterschiedlichen bzw. individuellen Angeboten, Verträgen und Leistungen auch Punkte aus den anderen AGB des Ankündigungsunternehmens zu trage.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten im Falle der Einbeziehung für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen von und mit *roadfluencer* e.U. mit den Markenbotschaftern, insbesondere auch für solche, die elektronisch über die Website des Ankündigungsunternehmens, über diverse Messaging-Dienste oder über allfällige digitale Anwendungen und lokale und mobile Applikationen (kurz „App“) des Ankündigungsunternehmens abgewickelt werden.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Markenbotschafter sind nur wirksam, wenn sie von dem Ankündigungsunternehmen schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Markenbotschafter werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Markenbotschafters widerspricht das Ankündigungsunternehmen ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen

AGB des Markenbotschafters durch das Ankündigungsunternehmen bedarf es nicht.

- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Markenbotschafter bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Markenbotschafter den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Markenbotschafter in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote des Ankündigungsunternehmens sind freibleibend und unverbindlich.

2. Verwendung und Datenverarbeitung mittels Künstlicher Intelligenz (KI)

roadfluencer e.U. behält sich das Recht vor, zur Verarbeitung von Daten von Markenbotschaftern auf künstliche Intelligenz zurückzugreifen. Die Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich zu internen Zwecken, beispielsweise für Auswertungen oder der Abwicklung firmeninterner Prozesse. Daten (von Markenbotschaftern) können auch bei der Anwendung von Drittanbietertools verwendet werden und entsprechend von den Drittanbietertools verarbeitet werden.

3. Social Media Kanäle

3.1 Mit dem zustande kommen eines Vertrages erklärt sich der Markenbotschafter damit einverstanden, dass Bild- und Videodateien (z.B. seines beklebten KFZ) auf einem oder mehreren „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, Instagram, WhatsApp usw.) zu Werbezwecken von *roadfluencer* e.U. verwendet werden dürfen. Es besteht kein Recht des Markenbotschafters darauf, auf einem oder mehreren Social-Media-Kanälen von *roadfluencer* e.U. erwähnt zu werden. Sollte der Markenbotschafter nicht damit einverstanden sein, dass sein Name und/oder seine Werbeschaltung in Verbindung mit *roadfluencer* e.U. auf Social-Media-Kanälen veröffentlicht wird, so ist dies im Rahmen des Vertrags festzuhalten.

Dem Markenbotschafter ist es möglich, *roadfluencer* e.U. auf seinen eigenen Social-Media-Kanälen zu erwähnen. Dabei ist er für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften als auch den Richtlinien des jeweiligen Social-Media-Kanals verantwortlich. *roadfluencer* e.U. behält sich das Recht vor, ohne die Nennung von Gründen die Löschung des Social-Media-Postings auf dem Social-Media-Kanals des Markenbotschafters, in welchem *roadfluencer* e.U. Erwähnung findet, zu beantragen. Dieser Aufforderung hat der Markenbotschafter innerhalb einer angemessenen Frist Leistung zu tragen.

Das Ankündigungsunternehmen weist den Markenbotschafter ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von Social-Media-Kanälen es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter von Social-Media-Kanälen sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das vom Ankündigungsunternehmen nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Das Ankündigungsunternehmen arbeitet auf der Grundlage dieser

Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat. Das Ankündigungsunternehmen beabsichtigt, nach bestem Wissen und Gewissen die Richtlinien von Social-Media-Kanälen einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann das Ankündigungsunternehmen aber nicht dafür einstehen, dass die Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

4. Konzept- und Ideenschutz /Urheberrechte

Hat der potentielle Markenbotschafter das Ankündigungsunternehmen vorab bereits eingeladen, ein Angebot und ein Konzept zu erstellen (das heißt, der Markenbotschafter, bekundet Interesse an einem Vertragsabschluss), und kommt das Ankündigungsunternehmen dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 4.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch das Ankündigungsunternehmen treten der potentielle Markenbotschafter und das Ankündigungsunternehmen in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 4.2 Der potentielle Markenbotschafter anerkennt, dass das Ankündigungsunternehmen bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 4.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung sowie Weitergabe dieser Teile ohne Zustimmung

des Ankündigungsunternehmens bzw. dritter Partner ist dem potentiellen Markenbotschafter auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

- 4.4 Der potentielle Markenbotschafter verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von dem Ankündigungsunternehmen im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

5. Allgemeines zum Leistungsumfang, Auftragsabwicklung, Mitwirkungspflichten des Markenbotschafters

- 5.1 Zur Abwicklung des Leistungsspektrums wird von Seiten des Ankündigungsunternehmens eine Online-Plattform (z.B. über eine mobile App und/oder weiteres) angeboten, über welche sich Interessenten bzw. Markenbotschafter registrieren können. Über diese Plattformen können sich die Markenbotschafter selbst unverbindlich über Werbekampagnen informieren, für welche sie das KFZ selbst oder KFZ-Flächen, das Fahrrad oder ihren Rucksack als Werbeträger für dritte Unternehmen, Veranstaltern und/oder Vereinen (im Folgenden immer abgekürzt „Unternehmen“) zur Verfügung stellen können. Das Ankündigungsunternehmen behält sich das Recht vor, den Markenbotschafter über die Plattform über Werbekampagnen von dritten Unternehmen zu informieren, für welche der Markenbotschafter auftreten kann. Mit der Registrierung auf der Plattform stimmt der Markenbotschafter zu, dass seine Daten, sofern diese relevant für die Inanspruchnahme der vorausgesetzten Kriterien und Leistungen des Ankündigungsunternehmens sind, in einer Datenbank gespeichert werden.

- 5.2. Angaben über die Art und Ausführung der Leistungen und Ergebnisse derer, z.B. auf der Homepage, auf diversen Social-Media-Kanälen, lokalen und mobilen Applikationen oder in analogen und digitalen Anwendungen, sind unverbindlich, soweit eine Verbindlichkeit oder bestimmte Eigenschaften oder eine Beschaffenheit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt werden.
- 5.3 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch das Ankündigungsunternehmen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ankündigungsunternehmen.
- 5.4 Der Markenbotschafter wird dem Ankündigungsunternehmen zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Markenbotschafter trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem Ankündigungsunternehmen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

5.5 Fremdleistungen /Beauftragung Dritter

- 5.5.1 Das Ankündigungsunternehmen ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Das Ankündigungsunternehmen wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

6. Voraussetzungen

- 6.1. Eine Registrierung in der vom Ankündigungsunternehmen zur Verfügung gestellten mobilen App, eine Inanspruchnahme der Leistungen und ein Vertragsabschluss zwischen dem Markenbotschafter und dem Ankündigungsunternehmen ist nur möglich, wenn der Markenbotschafter
- a) mit der Registrierung diesen AGB zustimmt,
 - b) zum Zeitpunkt der Registrierung mindestens 18 Jahre alt ist,
 - c) unbescholten ist,
 - d) Beim in Betracht ziehen des KFZ als Werbefläche: Inhaber eines gültigen Führerscheins für die Fahrzeugklasse B und höher ist und
 - e) Zulassungsbesitzer eines zum Verkehr zugelassenen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen oder Busses ist, und das Fahrzeug regelmäßig bewegt wird („KFZ“), und für dieses Fahrzeug für die Inanspruchnahme der Leistung des Ankündigungsunternehmens (insbesondere für das Anbringen von Werbung auf dem KFZ) berechtigt ist,
 - 1) sich im Falle eines bestehenden Leasingvertrags auf seinem KFZ vom Leasinganbieter die Einverständnis holt, das Fahrzeug für das Leistungsangebot von roadfluencer zu verwenden.
 - f) fürs in Betracht ziehen des Fahrrades als Werbefläche im Besitz eines Fahrrades ist und dieses auf den für die Werbung relevanten Strecken bewegt,
 - g) über ein funktionsfähiges Smartphone mit Foto- und Videoaufnahme-Funktion in entsprechender Qualität verfügt,
 - h) sich eigenverantwortlich zeitnah im Zuge der Registrierung beim zuständigen Finanzamt und der Sozialversicherung (und weiteren erforderlichen Behörden) meldet, um Einnahmen, die aus der Inanspruchnahme der Leistungen des Ankündigungsunternehmens generiert

werden, fristgerecht anzugeben, gegebenenfalls zu versteuern, anfallende Beiträge der Sozialversicherung sowie weitere anfallende Kosten abzuführen.

Ohne Registrierung auf der Plattform kann von Seiten des Markenbotschafters nicht das gesamte angeführte Leistungsspektrum des Ankündigungsunternehmens in Anspruch genommen werden. Mit der Registrierung des Markenbotschafters wird von Seiten des Ankündigungsunternehmens angenommen, dass der Markenbotschafter alle genannten Punkte erfüllt. Eine Nichteinhaltung oder falsche Angaben ziehen den Ausschluss des Markenbotschafters von der Plattform mit sich und kann strafrechtliche Konsequenzen zu Lasten des Markenbotschafters mit sich tragen.

7. Registrierung / Plattform / Datenbank

- 7.1 Die Registrierung in der mobilen App von roadfluencer e.U. ist notwendig, um die Leistungen des Ankündigungsunternehmens in Anspruch nehmen zu können. Die Registrierung ist kostenlos. Es ist für Markenbotschafter ausschließlich möglich, sich selbst als Person zu registrieren. Die Registrierung darf nicht für Dritte erfolgen und ist nicht an einen Dritten übertragbar.
- 7.2 Ein Markenbotschafter registriert sich in der App mit der Beabsichtigung und dem Interesse eines Vertragsabschlusses. Der Vertrag kommt erst mit einer Werbekampagne zu Stande, wenn der Markenbotschafter sein Fahrzeug zu Werbezwecken für dritte Unternehmen zur Verfügung stellt. Nur mit der Registrierung besteht kein Anspruch auf einen Vertragsabschluss und einem Entgelt. Vom Ankündigungsunternehmen gehen keine Bevorzugungen von Markenbotschaftern und kein Einfluss auf die Häufigkeit von Vertragsanbahnungen aus.

- 7.3 Bei der Registrierung in der mobilen App ist die Erfassung bestimmter Daten des Markenbotschafters erforderlich, um die Leistung des Ankündigungsunternehmens in Anspruch nehmen zu können und im Weiteren die entgeltliche Abwicklung eines zustande gekommenen Vertrags durchzuführen. Sämtliche Registrierungsangaben sind wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben sowie aktuell zu halten. Über Änderungen hat der Markenbotschafter das Ankündigungsunternehmen umgehend zu informieren. roadfluencer e.U. behält sich das Recht vor, im Zweifelsfall ohne der Nennung von Gründen einen entsprechenden Nachweis vom Markenbotschafter hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu verlangen.
- 7.4 Jeder registrierte Markenbotschafter darf mehrere Fahrzeuge in der mobilen App registrieren, solange er die Voraussetzungen erfüllt und die zustande kommenden Verträge erfüllen kann.
- 7.5 Das Ankündigungsunternehmen behält sich das Recht vor, Markenbotschafter ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall, dass (i) ein Markenbotschafter unrichtige, irreführende oder unvollständige Informationen angeben sollte, oder (ii) das Ankündigungsunternehmen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben des Markenbotschafters unrichtig, veraltet oder unvollständig sind, hat das Ankündigungsunternehmen das Recht, den betreffenden Markenbotschafter mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung von der Plattform zu löschen.
- 7.6 Nach der vollständigen Registrierung in der mobilen App ist die Nutzung dieser durch den Markenbotschafter zeitlich nicht begrenzt.
- 7.7 Eine längere zeitliche Unterbrechung aus Gründen unterschiedlicher Art, in welcher der Markenbotschafter keine Vertragsanbahnung anstrebt, ist in der

App entsprechend zu kennzeichnen. (Das Fahrzeug muss als Werbefläche „inaktiv“ gesetzt werden.)

7.8 Der Markenbotschafter als auch das Ankündigungsunternehmen haben jeweils das Recht, das mit der Registrierung eingegangene Nutzungsrecht der App jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Es gibt keine Kündigungsfrist.

7.8.1 Während der Dauer eines Vertragsverhältnisses sind die Vertragsbedingungen und Kündigungsfristen laut Vertrag einzuhalten.

7.9 Das Ankündigungsunternehmen strebt im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren eine umfassende Verfügbarkeit der mobilen App und der Kommunikation mit roadfluencer e.U. an. Ein Anspruch auf eine jederzeitige Verfügbarkeit kann jedoch aus technischen Gründen nicht gewährt werden. Es besteht kein Recht auf Schadensersatz, wenn die Verfügbarkeit der mobilen App nicht gegeben ist.

7.10 roadfluencer e.U. ist jederzeit berechtigt, die mobile App und deren Leistungen aus Sicherheits-, Kapazitäts-, Wartungs- oder anderen wichtigen Gründen vorübergehend einzuschränken. Ebenso ist das Ankündigungsunternehmen berechtigt, die mobile App und deren Leistungen jederzeit technisch zu erweitern. Es besteht kein Recht auf Schadensersatz in diesen Fällen.

8. Werbekampagnen / Angebot / Vertragsabschluss

8.1 Für den Markenbotschafter besteht nach der Registrierung auf der Plattform die Möglichkeit, sich regelmäßig und unverbindlich über Werbekampagnen von Unternehmen zu informieren, für welche der Markenbotschafter sein Fahrzeug als Werbefläche zur Verfügung stellen kann. Für den Markenbotschafter

besteht die Möglichkeit, sich aktiv auf der Plattform zu präsentieren, um von Unternehmen ausgewählt zu werden.

- 8.2 In den Ausschreibungen der Unternehmen sind folgende Informationen zu entnehmen: Gewünschte Laufzeit, gewünschter Standort, gewünschte Art der Beklebung, Kurzinformation zur gewünschten visuellen Umsetzung der Beklebung, gewünschte Art des Fahrzeugs. Diese Angaben sind als unverbindlich zu sehen und können im Einvernehmen zwischen Markenbotschafter und Unternehmen angepasst werden. Der Markenbotschafter gibt in seinem Profil in der Plattform folgende Informationen an: Gewünschte Laufzeit, Standort und Wegstrecken pro Monat in Kilometern, gewünschte Art der Beklebung, Art des Fahrzeugs.
- 8.3 Der Vertrag basiert auf folgenden Informationen: Laufzeit der Werbekampagne, Art der Beklebung oder Werbemaßnahme, Mindestwegstrecke in Kilometern pro Monat, Fahrgebiet. Das Ankündigungsunternehmen behält sich das Recht vor, weitere Parameter heranzuziehen und darauf ergründend das Entgelt für den Markenbotschafter anzupassen. Das monatliche Entgelt steht final erst mit der Unterbreitung des Vertrages an den Markenbotschafter und das Unternehmen fest. Der Vertrag erhält seine Gültigkeit mit der Unterschrift des Markenbotschafters und der Unterschrift des Unternehmens.
- 8.4 Für die Vertragsabwicklung ist es notwendig, dass der Markenbotschafter folgende Daten bekanntgibt: Vorname, Nachname, Adresse, KFZ-Marke, KFZ-Modell, KFZ-Farbe, Baujahr des KFZ, Fahrleistung pro Monat in km während der Laufzeit, KFZ-Kennzeichen, Fahrbereiche, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, Ausstellungsdatum des Führerscheins und Bankdaten (IBAN und BIC). Ohne Angaben dieser Daten kommt kein rechtsgültiger Vertrag zu Stande.

- 8.5 Mit dem Zustandekommen eines rechtsverbindlichen Angebots stimmt der Markenbotschafter den vereinbarten Ausführungen (unter anderem der grafischen Ausgestaltung, Inhalt usw.) der auf seinem KFZ anzubringenden Werbung bzw. Beklebung zu.
- 8.6 Das Ankündigungsunternehmen ist an das Angebot des Markenbotschafters nicht gebunden und kann den Auftrag bzw. Abschluss eines Vertrages jederzeit ohne Angaben von Gründen ablehnen. Sollte der Markenbotschafter aus welchen Gründen auch immer noch vor der Annahme seines Angebotes durch das Ankündigungsunternehmen Aufwendungen treffen, so macht er dies auf eigenes Risiko und trägt die Kosten für diese Aufwendungen selbst.

9. Vertrag / Vertragslaufzeit / Kündigung

- 9.1 Beim Zustandekommen einer Werbekampagne kommt ein Mietvertrag zwischen dem Markenbotschafter und dem Ankündigungsunternehmen zu Stande. Die Abwicklung dieses Mietvertrags erfolgt über die Kommunikationswege: Mobile App, E-Mail und bei Bedarf über weitere (z.B. telefonisch).
- 9.2 Bei Zustandekommen eines Vertrages stellt der Markenbotschafter Flächen seines Fahrzeuges zur Anbringung von Werbung mittels Beklebung oder anderer Art dem Ankündigungsunternehmen für die Bewerbung dritter Unternehmen zur Verfügung. Die Werbeart (z.B. Beklebensart), der Mietgegenstand (konkretes Fahrzeug mit Marke und Kennzeichen), Dauer, Kündigungsfristen, Laufleistung des Fahrzeugs über einen bestimmten Zeitraum und weitere Parameter sind vertraglich festgehalten.

Der Markenbotschafter ist damit einverstanden, dass zusätzlich das Logo des Ankündigungsunternehmens in kleiner Form zu Zwecken der Eigenwerbung des Ankündigungsunternehmens auf dem Fahrzeug angebracht wird.

9.3 Die konkrete Vertragslaufzeit und der Vertragsstart ergeben sich aus der in den Kampagnen-Informationen angegebenen Laufzeit. Während der befristeten Vertragslaufzeit verzichtet der Markenbotschafter auf die vorzeitige Vertragsauflösung ohne schwerwiegende Begründung.

9.3.1 Eine schwerwiegende Begründung liegt vor, wenn das Ankündigungsunternehmen gegen die Vertragsbedingungen verstößt (z.B. in Zahlungsverzug ist) und trotz einer schriftlichen Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 4 Wochen der Behebung des Vertragsverstoßes nicht nachkommt.

9.3.2 Sollte es dennoch zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ohne schwerwiegende Begründung kommen, so wird der Aufwand, der dem Ankündigungsunternehmen oder dritten Partnern / Unternehmen entstanden ist, dem Markenbotschafter in Rechnung gestellt (beispielsweise die Kosten für die Beklebung, Aufwendungen des Ankündigungsunternehmens usw.).

9.4 Das Ankündigungsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Markenbotschafter zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; beispielsweise durch
 - unvollständige, unrichtige oder irreführende Angaben,
 - Nichteinhaltung von Terminen und Fristen (z.B. mit dem Folierungspartner, der monatlichen Überprüfung/Evaluierung usw.),
 - sittenwidriges Verhalten

- wenn der Auftritt als Markenbotschafter nachweislich nicht gegeben ist; zum Beispiel das beworbene Produkt oder die Marke als „schlecht“ in der Öffentlichkeit dargestellt wird.
 - das KFZ des Fahrers verkauft, gestohlen oder auf sonstige Weise dem Fahrer dauerhaft entzogen wird;
 - das KFZ nicht mehr fahrtauglich ist
 - die Werbeflächen beschädigt werden;
- b) der Markenbotschafter fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesen AGB und dem Vertrag verstößt.
- c) die Kampagne (aus welchem Grund auch immer) beendet, untersagt oder eingestellt werden muss, auch auf Basis von Gründen Dritter (wie bspw. von Behörden).

9.5 Sollte die Vertragsauflösung durch Verschulden des Markenbotschafters zustande kommen, so hat dieser finanzielle Aufwendungen, die zulasten des Ankündigungsunternehmens und Dritter aufgekomen sind oder aufkommen, zu tragen. Das beinhaltet gegebenenfalls auch Kosten für eine rechtliche Vertretung des Ankündigungsunternehmens oder dritter Partner.

9.6 Im Falle von unbefristeten Verträgen beträgt die Kündigungsfrist von Seiten des Ankündigungsunternehmens als auch des Markenbotschafters 6 Wochen ohne Angaben von Gründen. Die Kündigung muss schriftlich (z.B. mittels eingeschriebenem Brief oder E-Mail) erfolgen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Je nach Beklebensart, Vertragslaufzeit und Fahrleistung mit dem Fahrzeug setzt sich die monatliche Zahlung unterschiedlich zusammen. Die genaue finanzielle Vergütung für das Auftreten als Markenbotschafter mit seinem

Fahrzeug wird vertraglich festgelegt. Neben dieser vertraglich festgelegten, monatlichen Zahlung erhält der Markenbotschafter keine zusätzliche Vergütung und / oder Entschädigung. Die Zahlung erfolgt immer monatlich im Nachhinein auf das vom Markenbotschafter angegebene Bankkonto. Die Zahlung erfolgt erst nach korrekter Verifizierung der Fahrleistung und des Fahrzeug- bzw. Beklebungszustands in der roadfluencer App.

10.2 Die Bezahlung erfolgt nach einer von roadfluencer e.U. erstellten Mietrechnung im Namen des Markenbotschafters. Diese Rechnung dient roadfluencer e.U. zum Nachweis eigener steuerrelevanter und sozialversicherungsrelevanter Verpflichtungen. Diese Rechnung gilt auch als Nachweis für sämtliche Verpflichtungen des Markenbotschafters.

10.2.1 roadfluencer e.U. kann von der zuständigen Finanzbehörde dazu angehalten werden, Rechnungsdaten für die korrekte Abfuhr von Steuern usw. bekannt zu geben.

10.3 Der Markenbotschafter ist sich dessen bewusst, dass bewusste Falschangaben zu seiner Person, die Nichtmeldung beim zuständigen Finanzamt und der Sozialversicherungsanstalt und die nicht korrekte Steuerabgabe / SV-Abgabe in seinem Land unbedingt rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. In diesem Fall ist roadfluencer e.U. schad- und klagslos zu halten.

11 Bekleben des KFZ / Werbeanbringung am Fahrrad

Die Beklebung / Anbringung der Werbemittel auf den Fahrzeugen laut Vertrag ist eine Voraussetzung für die Zahlung des Mietentgeltes laut Vertrag!

11.1 Die anzubringende Werbefolie für das KFZ ist wiederablösbar und theoretisch, bei sachgerechter Behandlung, mehrere Jahre haltbar. Der Markenbotschafter verpflichtet sich zu einer sachgerechten Behandlung der Werbefolie. Der Markenbotschafter verpflichtet sich, roadfluencer vorab und dem Folierer vor Ort etwaige Karosserie- oder Lackmängel am KFZ mitzuteilen. Für Schäden, die durch die Beklebung am Fahrzeug zu Stande kommen, haftet roadfluencer e.U. nicht.

11.2 roadfluencer gibt die Werkstätten bzw. den Folierer vor, welche(r) die Werbung am KFZ anbringen. Die Auftragserteilung der Folierer erfolgt von Seiten roadfluencer mit dem Markenbotschafter in der roadfluencer-App. Es wird von Seiten roadfluencer stets darauf geachtet, dass punkto Zeitpunkt, Zeitdauer der Folierung und Wegstrecke des Fahrers zum Folierer der geringste Aufwand für den Markenbotschafter zu tragen ist. Für die Beklebung muss der Markenbotschafter selbst, oder eine von ihm beauftragte Person, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin zum Folierer bringen. Roadfluencer übernimmt keine Kosten für die Wegstrecken zum Folierer und der Markenbotschafter ist nicht berechtigt, eine finanzielle Entschädigung für die Zeitaufwendung oder Nutzungsentgang seines KFZ bei roadfluencer oder kooperierenden Unternehmen einzufordern.

11.3 Nach Beendigung der vertraglichen Laufzeit ist die Werbung von den Werbeflächen am KFZ unbedingt zu entfernen. Das kann entweder beim Folierungspartner geschehen, oder, sofern sich der Markenbotschafter dies zutraut, selbst durchgeführt werden. Die Auftragserteilung der Folierer erfolgt von Seiten roadfluencer mit dem KFZ-Besitzer/ Markenbotschafter in der roadfluencer-App. roadfluencer übernimmt keine Kosten für die Wegstrecken zum Folierer und der Markenbotschafter ist nicht berechtigt, eine finanzielle Entschädigung für die Zeitaufwendung oder Nutzungsentgang seines KFZ bei roadfluencer oder kooperierenden Unternehmen einzufordern. Für Schäden, die auf der Karosserie aufgrund der Demontage entstehen sollten, haftet der

Folierungspartner oder bei Selbst-Demontage, der Markenbotschafter selbst. roadfluencer ist nicht haftbar.

- 11.4 Werbekampagnen mittels Fahrrad erfolgen über Werbetafeln, die am Fahrrad anzubringen sind, oder gegebenenfalls auch über „Plakatanhänger“. Diese Werbemittel werden dem Markenbotschafter zugeschickt. Sollte der Markenbotschafter die Werbemittel selbst von einem vereinbarten Ort abholen, trägt er die Kosten und die Verantwortung dafür selbst. roadfluencer übernimmt keine Kosten für die Wegstrecken zum Abholort oder dem Montageort für den Plakatanhänger und der Markenbotschafter ist nicht berechtigt, eine finanzielle Entschädigung für die Zeitaufwendung oder Nutzungsentgang seines Fahrrads bei roadfluencer oder kooperierenden Unternehmen einzufordern.

12 Vertragliche Verpflichtungen des Markenbotschafters

- 12.1 Als auftretender Markenbotschafter versteht es sich von selbst, dass der Markenbotschafter sein Fahrzeug in einem optisch gepflegten Zustand hält und die Beklebungen gut sichtbar sind und bleiben. Die am Fahrzeug angebrachten Werbemittel müssen stets gut sicht- und lesbar sein. Der Markenbotschafter hat einen Defekt an den Werbemitteln unverzüglich an roadfluencer zu melden. Stellt roadfluencer einen Mangel an der Beklebung fest, sei es durch Verschmutzung oder Defekt, behält sich roadfluencer das Recht vor, für den entsprechenden Zeitraum kein Entgelt auszus zahlen.
- 12.2 Ein Defekt an der Beklebung ist immer sofort an roadfluencer zu melden und schnellstmöglich mit einem Termin beim Folierer oder der Organisation neuer Werbemittel zu beheben. Je nach Art des Defekts, insbesondere bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten, behält sich roadfluencer das Recht vor, die

Kosten für die Folierung dem Markenbotschafter in Rechnung zu stellen. Für Beschädigungen an der Folie oder dem Fahrzeug trägt roadfluencer keine Haftung.

12.3 Der Markenbotschafter ist dazu angehalten, sich entsprechend ordentlich zu verhalten und mit gepflegtem Aussehen aufzutreten.

12.4 Der Markenbotschafter ist verpflichtet, dass mit dem Fahrzeug mindestens die vertraglich vereinbarte Fahrleistung im angegebenen Fahrbereich erbracht wird. Für eine Mehrleistung an Fahrleistung, die z.B. bereits in die nächste Entgeltstufe fallen würde, entsteht für den Markenbotschafter nicht das Recht auf mehr Entgelt. Sollte die Fahrleistung geringer als die vertraglich vereinbarte sein, so behält sich roadfluencer das Recht vor, das monatliche Entgelt entsprechend zu kürzen. Die Fahrleistung und der Fahrbereich werden mittels Videos und Fotos nachgewiesen und von roadfluencer auf Richtigkeit geprüft.

12.5 Das Fahrzeug soll hauptsächlich im angegebenen Gebiet bewegt werden, da die Kampagnen gezielt auf eine Werbewirkung in bestimmten Gebieten ausgelegt sind. Das geschieht auf Vertrauensbasis aber auch mittels Foto- und Videodokumentation. Es stellt kein Problem dar, wenn das KFZ in nicht relevantem Ausmaß außerhalb des Wirkungskreises bewegt wird (z.B. zwecks Reisen). Sollte sich das Fahrgebiet regelmäßig und häufig ändern, muss der Markenbotschafter dies roadfluencer melden. Ein anderes Fahrgebiet kann in diesem Fall ein monatliches niedrigeres Entgelt oder Entfall des Entgelts nach sich ziehen.

12.6 Der Markenbotschafter übermittelt einmal im Monat, nach Aufforderung binnen 48 Stunden, den km-Stand des KFZ, und Fotos von jeder Seite des KFZ (Front-, Heck-, Linke- sowie rechte Seite) sowie ein Video des KFZ, bei dem sowohl die Karosserie des Fahrzeugs als Ganzes als auch der Km-Stand zu sehen sind, an roadfluencer via der roadfluencer-App. Ebenso sind Fotos und

Videos als Nachweis für den Fahrbereich in der App einzureichen. Die Fotos und Videos sind ohne Bearbeitung (zb. durch Filter) sowie ohne Videoschnitt zu übermitteln. Sollte das Foto- und Videomaterial von ungenügender Qualität sein, darf roadfluencer eine erneute Evaluierung von genügender Qualität einfordern. Bei Missbrauchsverdacht behält sich roadfluencer das Recht vor, das Evaluierungsintervall (von regulär einem Monat) individuell anzupassen bzw. zu verkürzen.

- 12.7 Solange der Markenbotschafter der Evaluierungspflicht nicht nachgekommen ist, besteht für ihn kein Recht auf Entgelt. Bei Verdacht auf Missbrauch wird der Markenbotschafter aus dem roadfluencer-Fahrerprogramm gekündigt. Er hat kein Recht auf entgeltliche Forderungen oder Schadensersatz für dadurch zustande kommende Aufwendungen.
- 12.8 Sollte durch einen Missbrauch von Seiten des Markenbotschafters Schäden oder Aufwendungen für roadfluencer sowie deren kooperierende Partner entstehen, so hat der Markenbotschafter für diese Schäden die finanzielle Last zu tragen. (Beispiele: Rufschädigung von roadfluencer oder kooperierende Unternehmen, Gerichtskosten, Kosten für zeitliche Mehraufwendungen usw.)
- 12.9 Der Markenbotschafter ist einer sofortigen Meldung an roadfluencer verpflichtet, wenn er seine vertraglich vereinbarten Leistungen und Mitwirkungspflichten zukünftig und ab sofort mit dem für die Kampagne angemeldeten Fahrzeug nicht mehr einhalten kann. Das kann sein durch: Verkauf oder Diebstahl des Fahrzeugs, fehlende Betriebssicherheit des Fahrzeugs, Schäden an der Folierung usw.
- 12.10 Es ist dem Markenbotschafter absolut untersagt, während der aktiven Kampagnenlaufzeit weitere Werbung dritter auf und in dem für die Kampagne angemeldeten Fahrzeug anzubringen. Ebenso darf die Folierung, die im Rahmen der Kampagne angebracht wurde, nicht verändert oder (teilweise

oder gänzlich) entfernt werden. Ein derartiges Verhalten zieht eine Nichtauszahlung des Entgelts sowie ein Ausschluss aus dem roadfluencer-Programm nach sich.

13. Datenschutz und Sicherheit (im besonderen Bezug auf die roadfluencer App)

13.1 Die Datenverarbeitung in der roadfluencer-App erfolgt durch den Appbetreiber.

Die Betreiber der App (und weiterer Dienste) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung in der roadfluencer-App ist:

roadfluencer e.U.

Bettina Hager, BA

Anton-Haas-Straße 66

2132 Fröttlingsdorf

Österreich

13.2 Die Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass die (potentiellen) Markenbotschafter diese roadfluencer mitteilen. Andere Daten werden automatisch durch Nutzung der App erfasst. In beiden Fällen stimmt der Markenbotschafter der Datenerhebung durch roadfluencer zu.

- 13.3 Die Daten werden erhoben, um eine fehlerfreie Bereitstellung der App bzw. der Leistungen von roadfluencer zu gewähren. (Andere Daten können zur Analyse des Nutzerverhaltens verwendet werden.)
- 13.4 Der Markenbotschafter hat jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Der Markenbotschafter hat außerdem ein Recht, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Wenn der Markenbotschafter eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt hat, kann er diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. (Der Markenbotschafter ist sich dabei im Klaren, dass die Nutzung der roadfluencer-App bzw. das Anbahnen eines Vertrages nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.) Außerdem hat der Markenbotschafter das Recht, unter bestimmten Umständen die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren steht dem Markenbotschafter ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit an uns wenden.
- 13.5. Die Website und die App von roadfluencer werden extern gehostet. Das erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung gegenüber unseren potenziellen und bestehenden Markenbotschaftern (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und im Interesse einer sicheren, schnellen und effizienten Bereitstellung unseres Online-Angebots durch einen professionellen Anbieter (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Die Verantwortung von Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Cyber-Security und Datendiebstahl liegt im Ermessen der Hostingbetreiber. In diesen Fällen übernimmt der externe Hostingdienst die rechtliche Verantwortung. roadfluencer e.U. ist im Falle eines Hackingangriffs, Datenlecks, Datendiebstahl usw. schad- und klaglos zu halten.

Unser(e) Host(er) wird bzw. werden Ihre Daten nur insoweit verarbeiten, wie dies zur Erfüllung seiner Leistungspflichten erforderlich ist und unsere Weisungen in Bezug auf diese Daten befolgen.

- 13.6 Soweit innerhalb dieser Datenschutzerklärung keine speziellere Speicherdauer genannt wurde, verbleiben Ihre personenbezogenen Daten bei uns, bis der Zweck für die Datenverarbeitung entfällt. Wenn Sie ein berechtigtes Löschersuchen geltend machen oder eine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen, werden Ihre Daten gelöscht, sofern wir keine anderen rechtlich zulässigen Gründe für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten haben (z. B. steuer- oder handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen); im letztgenannten Fall erfolgt die Löschung nach Fortfall dieser Gründe.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Kennzeichnung: Das Ankündigungsunternehmen ist berechtigt, auf allen Werbemitteln, Werbescreens und bei allen Werbemaßnahmen auf das Ankündigungsunternehmen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Markenbotschafter dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 14.2 Das Ankündigungsunternehmen ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Markenbotschafters dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Markenbotschafter bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 14.3 roadfluencer e.U. sieht sich im Sinne seiner Geweberechtigung als Ankündigungsunternehmen als Vermittler und Bereitsteller von Werbeflächen. roadfluencer identifiziert sich nicht mit den Unternehmen und vermittelnden

Werten der in der App vertretenen Unternehmen sowie mit den Fahrern. roadfluencer ist bestrebt, dass seine Markenbotschafter einen ethisch korrekten Auftritt haben. Im Zweifelsfalle ist roadfluencer bestrebt, dass Gespräch mit den Markenbotschafter aufzusuchen und sie von der Nutzung des Leistungsangebots von roadfluencer auszuschließen.

15 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem Ankündigungsunternehmen und dem Markenbotschafter unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Ankündigungsunternehmens. Bei Versand geht die Gefahr auf den Markenbotschafter über, sobald das Ankündigungsunternehmen die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Ankündigungsunternehmen und dem Markenbotschafter ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des Ankündigungsunternehmens sachlich zuständige Gericht vereinbart (sofern der Gerichtsstand in der vertraglichen Vereinbarung nicht anders festgelegt wird). Ungeachtet dessen ist das Ankündigungsunternehmen berechtigt, den Markenbotschafter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17 Sonstiges

Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlich Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der in dieser AGB beschriebenen Vertragsbestandteile bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Abgeschlossene Verträge bleiben aufrecht. Die Markenbotschafter und das Ankündigungsunternehmen vereinbaren für diesen Fall, dass die unwirksame Bestimmung durch eine einvernehmliche und sinngemäß der unwirksamen möglichst nahekommenden, wirksamen Bestimmung zu ersetzen.

Bestätigung

Der Markenbotschafter bestätigt durch seine Unterschrift, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

.....

Ort, Datum

.....

Markenbotschafter